

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom \_\_\_\_\_, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM<sub>10</sub> nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung)**

Auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15a und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2006, wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt  
Allgemeines**

- § 1 Zielbestimmung
- § 2 Sanierungsgebiete
- § 3 Verkehrsbelastetes Sanierungsgebiet

**2. Abschnitt  
Maßnahmen**

- § 4 Maßnahmen für Anlagen - Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen
- § 5 Brauchtumsfeuer
- § 6 Maßnahmen für den Verkehr - Geschwindigkeitsbeschränkungen
- § 7 Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge
- § 8 Fahrbeschränkung für Personenkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren im Winter 2006/2007
- § 9 Fahrbeschränkung für Personenkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren
- § 10 Fahrverbote an hoch belasteten Tagen

**3. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

- § 11 Verweisungen
- § 12 Gemeinschaftsrecht
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 15 Außerkrafttreten

**1. Abschnitt  
Allgemeines**

**§ 1  
Zielbestimmung**

Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei PM<sub>10</sub> (Feinstaub) geführt haben, zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern.

**§ 2**  
**Sanierungsgebiete**

Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L werden folgende Gebiete festgelegt:

1. Sanierungsgebiet „**Großraum Graz**“ umfassend

aus dem Politischer Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Graz Stadt	Graz
Graz-Umgebung	Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg

2. Sanierungsgebiet „**Mur-Mürzfurche**“ umfassend

aus dem Politischer Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Bruck an der Mur, Parschlug, St. Marein im Mürztal  Kapfenberg (nur die Katastralgemeinden): Deuchendorf, Diemlach, Hafendorf, Kapfenberg, Krottendorf, Pötschach, Pötschen, St. Martin, Schörgendorf und Winkl  Oberaich (nur die Katastralgemeinden): Oberaich, Oberdorf-Landskron, Picheldorf und Streitgarn  St. Lorenzen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Rammersdorf, Rumpelmühle und St. Lorenzen im Mürztal
Judenburg	Zeltweg
Knittelfeld	Apfelberg, Feistritz bei Knittelfeld, Flatschach, Großlobming, Knittelfeld, St. Lorenzen bei Knittelfeld, St. Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg bei Knittelfeld  Kobenz (nur die Katastralgemeinden): Kobenz und Raßnitz  St. Marein bei Knittelfeld (nur die Katastralgemeinden): Greuth, Prank und St. Marein
Leoben	Kraubath an der Mur, Niklasdorf, Proleb, St. Peter-Freienstein, Traboch, Trofaiach  Leoben (nur die Katastralgemeinden): Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühlthal, Prettach und Waasen  St. Michael in der Obersteiermark (nur die Katastralgemeinden): Brunn, Jassing, Liesingthal, St. Michael in der Obersteiermark und Vorderlainsach  St. Stefan ob Leoben (nur die Katastralgemeinden): Kaisersberg, Niederdorf und St. Stefan
Mürzzuschlag	Mürzhofen  Allerheiligen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Allerheiligen, Edelsdorf und Sölsnitz  Kindberg (nur die Katastralgemeinden): Herzogberg, Kindberg, Kindbergdörfel und Kindthal

### 3. Sanierungsgebiet „Mittleres Murtal“ umfassend

aus dem Politischer Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Breitenau am Hochlantsch, Pernegg an der Mur
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz, Eisbach, Gratkorn, Gratwein, Judendorf-Straßengel, Peggau, Röthelstein, Schrems bei Frohnleiten  Frohnleiten (nur die Katastralgemeinden): Adriach, Frohnleiten, Laas, Lafnitzdorf, Mauritzen, Pfannberg, Rothleiten und Wannersdorf  Übelbach (nur die Katastralgemeinden): Übelbach Land und Übelbach Markt

### 4. Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark“ umfassend

aus dem Politischer Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Deutschlandsberg	Aibl, Bad Gams, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frauental an der Laßnitz, Georgsberg, Greisdorf, Groß St. Florian, Großradl, Gundersdorf, Hollenegg, Lannach, Limberg bei Wies, Marhof, Pitschgau, Pöfing-Brunn, Preding, Rassach, St. Josef in der Weststeiermark, St. Martin im Sulmtal, St. Peter im Sulmtal, St. Stefan ob Stainz, Schwanberg, Stainz, Staintal, Stallhof, Sulmeck-Greith, Unterbergla, Wernersdorf, Wettmannstätten, Wies
Feldbach	alle
Fürstenfeld	alle
Graz-Umgebung	Attendorf, Brodingberg, Dobl, Edelsgrub, Eggersdorf bei Graz, Fernitz, Hart-Purgstall, Haselsdorf-Tobelbad, Hitzendorf, Höf-Präbach, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Krumegg, Kumberg, Langegg bei Graz, Laßnitzhöhe, Lieboch, Mellach, Nestelbach bei Graz, Rohrbach-Steinberg, St. Bartholomä, St. Marein bei Graz, St. Oswald bei Plankenwarth, Stattegg, Stiwill, Thal, Unterprenstätten, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh, Zettling, Zwaring-Pöls
Hartberg	Bad Waltersdorf, Blaindorf, Buch-Geiseldorf, Dechantskirchen, Dienersdorf, Ebersdorf, Friedberg, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Großhart, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Hofkirchen bei Hartberg, Kaibing, Kaindorf, Lafnitz, Limbach bei Neudau, Neudau, Pinggau, Pöllau, Pöllauberg, Rabenwald, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz, Saifen-Boden, St. Johann bei Herberstein, St. Johann in der Haide, St. Magdalena am Lemberg, Schlag bei Thalberg, Schönegg bei Pöllau, Sebersdorf, Siegersdorf bei Herberstein, Stambach, Stubenberg, Tiefenbach bei Kaindorf, Wörth an der Lafnitz
Leibnitz	alle
Radkersburg	alle
Voitsberg	Bärnbach, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental an der Kainach, St. Johann-Köppling, St. Martin am Wöllmißberg, Söding, Södingberg, Stallhofen, Voitsberg,
Weiz	Albersdorf-Prebuch, Anger, Etzersdorf-Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg an der Raabklamm, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in der Steiermark, Preßguts, Puch bei Weiz, Reichendorf, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen, Thannhausen, Ungerdorf, Unterfladnitz und Weiz

### § 3

#### Verkehrsbelastetes Sanierungsgebiet

Als besonders durch den Verkehr belastetes Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 i. V. m. § 9b Z 3 IG-L wird das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ (§ 2 Z 1) festgelegt.

## 2. Abschnitt Maßnahmen

### § 4

#### Maßnahmen für Anlagen

##### Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen

(1) In den Sanierungsgebieten dürfen Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 10 Z 2 IG-L) mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelreinigungssystemen ausgestattet sind. Diese Partikelreinigungssysteme müssen

1. einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20 bis 300 nm ( $1 \text{ nm} = 10^{-9} \text{ m}$ ) von mehr als 95% und
2. einen Abscheidegrad „EC-Massenkonzentration“ von mehr als 90% aufweisen.

(2) Wenn Partikelreinigungssysteme in die genannten Anlagen nachträglich eingebaut werden, darf keine Erhöhung der Emission CO, HC, NO<sub>x</sub> und PM gegenüber dem Ausgangszustand des Motors erfolgen, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelreinigungssystems – bezogen auf den Zyklus-Durchschnitt. Des Weiteren ist eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO<sub>2</sub>, Dioxine, Furane, PAK, Nitro-PAK, SO<sub>2</sub>, H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaser-Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelreinigungssystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors nicht zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die unter § 13 Abs. 2 IG-L fallen, sowie für Notstromaggregate mit weniger als 50 Betriebsstunden pro Jahr.

### § 5

#### Brauchtumsfeuer

In den Sanierungsgebieten wird die Ausnahme der Zulässigkeit der Entfachung von offenen Brauchtumsfeuern im Freien gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, wie folgt eingeschränkt:

1. Brauchtumstage in der Steiermark, an denen ein offenes Feuer im Freien entfacht werden darf, sind ausschließlich der Karsamstag sowie der 21. Juni (Sommersonnenwende), und
2. für Brauchtumsfeuer dürfen nur biogene Materialien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen in trockenem Zustand verwendet werden.

### § 6

#### Maßnahmen für den Verkehr

##### Geschwindigkeitsbeschränkungen

(1) In den Sanierungsgebieten gelten in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. März folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

1. auf Autobahnen: 100 km/h
2. auf den übrigen Freilandstraßen: 80 km/h.

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere oder gleiche Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind.

(3) Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Absatz 1 gelten nicht für Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960.

## § 7

### Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

- (1) In den Sanierungsgebieten gilt ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind.
- (2) In den Sanierungsgebieten gilt ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1995 erstmals zugelassen worden sind.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 und 2 sind Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 IG-L nicht anzuwenden sind.
- (4) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 3 zutrifft, entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

## § 8

### Fahrbeschränkung für Personenkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren im Winter 2006/2007

- (1) Für Personenkraftfahrzeuge, die mit Dieselmotoren angetrieben werden und kein Partikelreinigungssystem besitzen, gilt ein Fahrverbot
  - im verkehrsbelasteten Sanierungsgebiet (§ 3), ausgenommen Autobahnen und Schnellstraßen
  - vom 1. November 2006 bis einschließlich 31. März 2007
  - in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr,
  - wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    1. durch Messungen an zumindest zwei im Sanierungsgebiet gelegenen Messstellen, ausgenommen Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 263/2004, wird festgestellt, dass der Immissionsgrenzwert von 75 µg/m<sup>3</sup>/TMW an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten wird und
    2. auf Grund meteorologischer Parameter besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser Immissionsgrenzwert auch weiterhin überschritten wird.

Das Fahrverbot gilt ab dem sechsten Tag der andauernden Grenzwertüberschreitung. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über die bevorstehende Fahrbeschränkung sowie über deren Aufhebung zu informieren.

(2) Vom Fahrverbot sind ausgenommen

1. Personenkraftfahrzeuge, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 IG-L nicht anzuwenden sind,
2. Personenkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren, die die Auflagen in den Richtlinien 98/69/EG sowie 2002/80/EG basierend auf der Richtlinie 70/220/EWG erfüllen (Abgasklasse EURO 4),
3. Fahrten mit einem privaten Personenkraftfahrzeug (Hin- und Rückfahrt), um folgende Kraftfahrzeuge zum Zweck der Dienstverrichtung erreichen zu können: Einsatzfahrzeuge gemäß §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung und der Müllabfuhr, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr sowie Fahrzeuge des Bundesheeres.
4. Fahrten zu im Sanierungsgebiet gelegenen Park & Ride Plätzen, auf folgenden Zufahrtsstraßen:
  - a) *(Anmerkung: die Erhebung, welche Park & Ride-Plätze geeignet sind, wird derzeit durchgeführt und ist noch nicht abgeschlossen)*
5. Fahrten mit einem Personenkraftfahrzeug, wenn neben dem Fahrer/der FahrerIn mindestens zwei weitere Personen gleichzeitig befördert werden.

(3) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 zutrifft, soweit möglich entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

## § 9

### Fahrbeschränkung für Personenkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

(1) Für Personenkraftfahrzeuge, die mit Dieselmotoren angetrieben werden und kein Partikelreinigungssystem besitzen, gilt ein Fahrverbot

- im verkehrsbelasteten Sanierungsgebiet, ausgenommen Autobahnen und Schnellstraßen
- vom 1. November bis einschließlich 31. März
- in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr,
- wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. durch Messungen an zumindest zwei im Sanierungsgebiet gelegenen Messstellen, ausgenommen Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 263/2004, wird festgestellt, dass der Immissionsgrenzwert von 50 µg/m<sup>3</sup>/TMW an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten wird und
  2. auf Grund meteorologischer Parameter besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser Immissionsgrenzwert auch weiterhin überschritten wird.

Das Fahrverbot gilt ab dem sechsten Tag der andauernden Grenzwertüberschreitung. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über die bevorstehende Fahrbeschränkung sowie über deren Aufhebung zu informieren.

(2) Vom Fahrverbot sind ausgenommen

1. Personenkraftfahrzeuge, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 IG-L nicht anzuwenden sind,
2. Personenkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren, die die Auflagen in den Richtlinien 98/69/EG sowie 2002/80/EG basierend auf der Richtlinie 70/220/EWG erfüllen (Abgasklasse EURO 4),
3. Fahrten mit einem privaten Personenkraftfahrzeug (Hin- und Rückfahrt), um folgende Kraftfahrzeuge zum Zweck der Dienstverrichtung erreichen zu können: Einsatzfahrzeuge gemäß §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung und der Müllabfuhr, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr sowie Fahrzeuge des Bundesheeres.
4. Fahrten zu im Sanierungsgebiet gelegenen Park & Ride Plätzen, auf folgenden Zufahrtsstraßen:
  - a) *(Anmerkung: die Erhebung, welche Park & Ride-Plätze geeignet sind, wird derzeit durchgeführt und ist noch nicht abgeschlossen)*
5. Fahrten mit einem Personenkraftfahrzeug, wenn neben dem Fahrer/der Fahrerin mindestens zwei weitere Personen gleichzeitig befördert werden.

(3) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 zutrifft, soweit möglich entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

## § 10

### Fahrverbote an hoch belasteten Tagen

(1) Für mehrspurige Kraftfahrzeuge gilt ein Fahrverbot

- im verkehrsbelasteten Sanierungsgebiet, ausgenommen Autobahnen und Schnellstraßen
- in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr,
- wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. durch Messungen an zumindest zwei im Sanierungsgebiet gelegenen Messstellen, ausgenommen Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 263/2004, wird festgestellt, dass der Immissionsgrenzwert von 75 µg/m<sup>3</sup>/TMW an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten wird und
  2. auf Grund meteorologischer Parameter besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser Immissionsgrenzwert auch weiterhin überschritten wird.

Das Fahrverbot gilt ab dem sechsten Tag der andauernden Grenzwertüberschreitung. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über die bevorstehende Fahrbeschränkung sowie über deren Aufhebung zu informieren.

(2) Vom Fahrverbot sind ausgenommen

1. Fahrzeuge, für die gemäß § 16 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 IG-L nicht anzuwenden sind,
2. Fahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 Immissionsschutzgesetz-Luft,
3. Fahrten mit einem privaten Personenkraftfahrzeug (Hin- und Rückfahrt), um folgende Kraftfahrzeuge zum Zweck der Dienstverrichtung erreichen zu können: Einsatzfahrzeuge gemäß §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung und der Müllabfuhr, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr sowie Fahrzeuge des Bundesheeres,
4. Fahrten zu im Sanierungsgebiet gelegenen Park & Ride Plätzen, auf folgenden Zufahrtsstraßen:
  - a) *(Anmerkung: die Erhebung, welche Park & Ride-Plätze geeignet sind, wird derzeit durchgeführt und ist noch nicht abgeschlossen)*
5. Fahrten mit einem Personenkraftfahrzeug, wenn neben dem Fahrer/der Fahrerin mindestens zwei weitere Personen gleichzeitig befördert werden.

(3) Der Fahrzeuglenker/Die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 zutrifft, hat soweit möglich entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Verweisungen**

Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese in den folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2006;
2. Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001;
3. Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2006.

#### **§ 12 Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung werden nachstehende Rechtsvorschriften der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. L 296 vom 21. November 1996, CELEX-Nr. 31996L0062;
2. Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. L 163 vom 29. Juni 1999, CELEX-Nr. 31999L0030;
3. Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. L 313 vom 13. Dezember 2000, CELEX-Nr. 32000L0069;
4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, CELEX-Nr. 32001L0042;
5. Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, ABl. L 156 vom 25. Juni 2003, CELEX-Nr. 32003L0035;
6. Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. L 023 vom 26. Jänner 2005, CELEX-Nr. 32004L0107.

**§ 13**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 37 kW, die den Anordnungen des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 2007 verwendet werden.
- (2) Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 18 kW, die den Anordnungen des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 2008 verwendet werden.

**§ 14**  
**Zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung tritt – mit Ausnahme der Abs. 2 bis 5 - mit 1. November 2006 in Kraft.
- (2) § 7 Abs. 1 tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.
- (3) § 7 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- (4) § 9 tritt am 1. November 2007 in Kraft.
- (5) § 10 tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (6) § 8 tritt mit 31. Oktober 2007 außer Kraft.

**§ 15**  
**Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der ein Maßnahmenkatalog für den Verkehr erlassen wurde (IG-L-MaßnahmenkatalogVO-Verkehr), LGBl. Nr. 2/2004 i. d. F. LGBl. Nr. 50/2004, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Ing. Manfred Wegscheider